

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Selters beantragt gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009, (BGBl. I Nr. 51, S. 2585 ff.) in der derzeit gültigen Fassung eine Plangenehmigung für den naturnahen Gewässerausbau und Umgestaltung des Saynbachs (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Selters, Flur 8, Flurstücke 4986/2, 934/5, 934/8, 937, 938, 940, 941, 980/1, 982, 983, 985/1, 4989, 989/1 und 1000/3.

Das Vorhaben ist entsprechend § 7 Abs. 2 des UVPG vom 24.02.2010 (BGBl. Teil I S. 94) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Eine im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte derartige Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (Natura 2000 Gebiet, Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte). Allerdings wurde festgestellt, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Natura 2000 Gebietes oder des Gebietes mit hoher Bevölkerungsdichte betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die geplante Aufweitung des Gewässers mit Erhöhung der Strukturvielfalt und dem Einbau von angepasstem Sohlsubstrat sind Verbesserungen hinsichtlich der Habitatstruktur zu erwarten. Die Ziele des FFH-Gebietes zur Wiederherstellung einer natürlichen Wasserdynamik und die Förderung einer hohen Strukturvielfalt des Mittelgebirgsbaches werden durch die Renaturierung unterstützt. Gleichzeitig wird durch die Maßnahme eine Steigerung der Erholungsfunktion und der städtebaulichen Gestaltung erwartet.

Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des UVPG wird demnach bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach erfolgter standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles unterbleibt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Montabaur, den 21.03.2023
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Im Auftrag:

Olaf Glasner
- Amtsrat -